

Einlageblatt zum Flyer § 218

Kostenübernahme durch das Land Niedersachsen bei nicht indizierten, straffreien Schwangerschaftsabbrüchen

Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Kostenübernahme durch das Land Niedersachsen beantragen?

Wenn Sie einen Schwangerschaftsabbruch nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, übernimmt das Land die Kosten auf *Antrag* unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Sie müssen Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben.
2. Ihr *monatliches Netto-Einkommen* darf 1.179 € nicht übersteigen.
Diese Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils 279 € für jedes Kind, dem Sie unterhaltspflichtig sind, wenn das Kind minderjährig ist und Ihrem Haushalt angehört oder wenn es von Ihnen überwiegend unterhalten wird.
3. Die Kosten für Unterkunft (wie z.B. Miete) für Sie und Ihre oben genannten Kinder, die über 345 € hinausgehen, erhöhen die Einkommensgrenze ebenfalls, höchstens jedoch um 345 €.
4. Es darf Ihnen kein *kurzfristig verwertbares Vermögen* zur Verfügung stehen oder der Einsatz des Vermögens für Sie keine unbillige Härte bedeuten.